

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Jugendamtsleiterinnen und
Jugendamtsleiter

nachrichtlich an:
Liga der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen
Gemeinde- und Städtebund in Thüringen
Thüringischer Landkreistag

Ihr/e Ansprechpartner/in
Angela Lorenz

Durchwahl
Telefon +49 361 573411442
Telefax +49 361 573411690

Angela.Lorenze@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt,
02. April 2020

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger
der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit vom
Juli 2019**

*hier: Einsatz von Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen während
der verfügbaren Schulschließung vom 17.03.2020 bis 17.04.2020*

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meine Informationen per Mail und unser Schreiben vom
30. März 2020 ergaben sich bei Ihnen Fragen. Deshalb möchte ich hiermit die In-
formationen zum möglichen Einsatz von Schulsozialarbeitern und Schulsozi-
alarbeiterinnen außerhalb der Schule weiter ergänzen.

Grundsätzlich können Sie die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterin-
nen im Bereich der Hilfen zur Erziehung einsetzen. Problemlos ist dies beim
gleichen Träger. Setzen Sie die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeite-
rinnen bei einem anderen Träger ein, bitte ich Sie folgende Prämissen zu
beachten:

1. Es ist zwingend die Zustimmung des Arbeitnehmers bzw. der Ar-
beitnehmerin erforderlich und auch zu dokumentieren;
2. Zwischen beiden Trägern muss unter Beteiligung des örtlichen Trä-
gers der öffentlichen Jugendhilfe eine Kooperationsvereinbarung
geschlossen werden, die den Zeitraum, den Ort und die Personen
des Einsatzes enthält. Zudem sind die Tätigkeiten zu benennen, die
die Personen übernehmen sollen (z. B. Beratung im Einzelfall, sozi-
alpädagogische Gruppenangebote, Unterstützung bei schulischen
Aufgaben). Diese sollten sich **möglichst an** die Aufgaben des
Schulsozialarbeiters anlehnen.
3. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt weiterhin dem Anstellungsträ-
ger. Der kooperierende Träger ist für einen ordnungsgemäßen Be-
trieb der Einrichtung/des Dienstes verantwortlich. In Erfüllung dieser
Aufgabe ist er auch dem Schulsozialarbeiter bzw. der Schulsozial-
arbeiterin gegenüber im Rahmen der vom jeweiligen Arbeitgeber
getroffenen allgemeinen Anordnungen weisungsberechtigt.

 **5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

**Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport**
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilun-
gen ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE1482050003004444141

4. Der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft ist dadurch nicht eingeschränkt. Wichtig dafür ist, dass eine schriftliche Weisung des Arbeitgebers vorliegt, in der die zugewiesenen Aufgaben und der Ort der Erbringung beschrieben sind.

Natürlich stehen Ihnen Frau Lorenz und Frau Nicole Vollandt für Rückfragen unter den Telefonnummern bekannten steht Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin